

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120004661**

Gegenstand: **Selbsttätig verriegelnde Einsteckschlösser für
Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
DORMA Serie SVP Next Generation
wie in der Anlage 2 aufgeführt und**

entsprechend: **lfd. Nr. 2.11 Bauregelliste A Teil 2-2015/2
Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse, ausgenommen
einachsige Türbänder.**

Verwendungszweck: **Selbsttätig verriegelnder Verschluss für 1flügelige Türen und den
Gangflügel 2flügeliger Drehflügeltüren.**

Antragsteller: **DORMA Deutschland GmbH
DORMA Platz 1
D-58256 Ennepetal**

Ausstellungsdatum: **13. Juni 2017**

Geltungsdauer bis: **13. Juni 2022**

**Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte
Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.**

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage aufgeführten Einsteckschlösser und deren Verwendung in Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
- 1.1.2 Die Schlösser können wahlweise als mechatronische Varianten mit einem elektromotorischen Riegelantrieb ausgestattet werden und als mechanisches Schloß mit oder ohne Mikroschalter sowie wahlweise mit oder ohne mechatronischer Nußsteuerung (Drückersteuerung) ausgeführt werden. Zusätzlich können die Schlösser über eine Panikfunktion mit einteiliger oder zweiteiliger Schloßnuss verfügen. Nähere Details zu den einzelnen Varianten der Einsteckschlösser gehen aus Angaben der Anlage 2 hervor.
- 1.1.3 Die Herstellung der Einsteckschlösser darf nur in den in der Anlage 1 angegebenen Produktionsstätten erfolgen.
- 1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Bauregelliste A Teil 2-2015/2, lfd. Nr. 2.11 „Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder“, erteilt

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Schlösser gemäß diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erfüllen die allgemeinen Anforderungen, die an Verschlüsse für bauaufsichtlich zugelassene Feuerschutztüren sowie für Rauchschutztüren¹⁹⁾ gestellt werden.
- 1.2.2 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden. Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5 ¹⁾, DIN EN 1634-1 ²⁾, DIN 4102-18 ³⁾ oder DIN 18095-2 ⁴⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.
- 1.2.3 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1⁵⁾, DIN 18263-4 ⁶⁾ oder DIN EN 1154 ⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.4 An 2flügeligen Türen dürfen die Schlösser und Verschlüsse nur zusammen mit gegen Fehlbedienung gesicherten Standflügelverschlüssen eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen ohne weiteren Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Schlösser oder Verschlüsse dürfen erst dann an Türen in Rettungswegen (Fluchttüren) verwendet werden, wenn die Übereinstimmung der Schlösser mit den Anforderungen der DIN EN 1125¹⁴⁾ bzw. DIN EN 179¹⁵⁾ nachgewiesen wurde.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Schlösser und Verschlüsse müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, den Angaben der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 2.1.2 Der Hersteller hat die Schlösser und Verschlüsse, soweit notwendig, mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.



2.2 Eigenschaften

2.2.1 Die Schlösser und Verschlüsse müssen die wesentlichen Anforderungen der DIN 18250¹⁷⁾ erfüllen. Insbesondere sind dies die Anforderungen aus 5.3, 5.4, 5.5, 5.8, 5.10, 5.11 sowie 5.17 bis 5.20 der DIN 18273¹⁷⁾.

2.3 Anzuwendende Prüfverfahren

2.3.1 Der Nachweis der mechanischen Anforderungen ist durch Prüfungen an drei Probekörpern nach DIN 4102-18³⁾ zu erbringen.

2.3.2 Alternativ kann der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit auch durch Prüfungen nach DIN 1191¹⁶⁾ mit jeweils 200.000 Prüfzyklen erbracht werden.

2.3.3 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit gilt als erbracht, wenn nach der Prüfung an keinem der Probekörper Brüche, Risse oder andere die Funktion des Beschlages beeinträchtigende Schäden nachweisbar sind.

2.3.4 Liegen die Schmelzpunkte der Werkstoffe der wesentlichen Bauteile unter 1000°C, ist der Nachweis der Eignung der Beschläge für Feuerschutzabschlüsse durch eine Brandprüfung nach DIN EN 1634-1²⁾ zu erbringen. In Sinne einer allgemeinen Austauschbarkeit sollte hierbei eine Klassifizierung EI₂90 angestrebt werden.

2.4 Kennzeichnung

2.4.1 An jedem Beschlag muss dauerhaft angebracht sein:

- das Herstellerzeichen,
- das Übereinstimmungszeichen „Ü“ in verkleinerter Form
- das Kennzeichen „P-120004661, MPA NRW“
- ggf. die Typenbezeichnung,
- ggf. ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Übereinstimmung

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2⁹⁾, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen.

Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der Zertifizierungsstelle eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Schlösser gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion je Schlosstyp vierteljährlich mindestens ein Schloss wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Die entnommenen Schlosstypen sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.



Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A ⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Angaben der DIN 18250 ⁸⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle

3.3 Fremdüberwachung

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ⁹⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200 ¹⁰⁾.

Die Fremdüberwachung hat mindestens jährlich die normgerechte Ausführung der Beschläge zu überprüfen. Auf eine Probenahme mit anschließender Prüfung in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden. Die Prüfung entnommener Proben hat entsprechend 8.2 der DIN 18250 ³⁾ zu erfolgen.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen ¹¹⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) ¹²⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 ⁹⁾, laufende Nummer 2.11 erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO) ¹³⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg

Jägerstrasse 1
59821 Arnsberg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

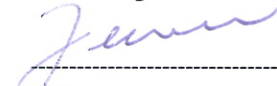


7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 13.06.2017

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter



8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 2003-10
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – jeweils gültige Ausführung.
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen.
- 11) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.



- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung Oktober 1997.
- 13) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.
- 15) DIN EN 1191
Fenster und Türen; Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 1191:2000
- 16) DIN EN 1125
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1125.
- 17) DIN EN 179
Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.
- 18) DIN EN 12209
Schlösser; Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 12209:2003
- 19) EltVTR (1997-12) - Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen
- 20) Beschlussbuch SVA "Feuerschutzabschlüsse" des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin. Beschluss Nr. II / 10.



Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120004661**


Gegenstand: **Selbsttätig verriegelnde Einsteckschlösser für
Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
DORMA Serie SVP Next Generation**

entsprechend: **lfd. Nr. 2.11 Bauregelliste A Teil 2 – 2015/2
Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse,
ausgenommen einachsige Türbänder.**

Anwendungszweck: **Selbsttätig verriegelnder Verschluss für 1flügelige Türen und den
Gangflügel 2flügeliger Drehflügeltüren.**

Antragsteller: **DORMA Deutschland GmbH
DORMA Platz 1
D 58256-Ennepetal**

Zeugnisdatum: **13. Juni 2017**

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
B	27.07.2017	13.06.2017	2	

Produktionsstätte(n)/Herstellwerk(e)

Herstellwerk	Kennzeichnung
DORMA Deutschland GmbH DORMA Platz 1 D 58256-Ennepetal	

Zugrundeliegende Prüfberichte

Prüfbericht Nr.	Prüfstelle
120004038.01 120004038.02 120004038.03 120004038.04	MPA NRW



Anlage 2 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120004661**


Gegenstand: **Selbsttätig verriegelnde Einsteckschlösser für
Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
DORMA Serie SVP Next Generation.**

entsprechend: **lfd. Nr. 2.11 Bauregelliste A Teil 2 – 2015/2
Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse,
ausgenommen einachsige Türbänder.**

Anwendungszweck: **Selbsttätig verriegelnder Verschluss für 1flügelige Türen und den
Gangflügel 2flügeliger Drehflügeltüren.**

Antragsteller: **DORMA Deutschland GmbH
DORMA Platz 1
D 58256-Ennepetal**

Zeugnisdatum: **13. Juni 2017**

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
B	27.07.2017	13.06.2017	5	

Zusammenstellung der Bauprodukte

Artikel Nr. : SVP 22xx DCW
Bezeichnung : Selbstverriegelndes Motor-Einsteckschloss
Beschreibung : Selbstverriegelndes Antipanik Einsteckschloss mit motorischem Riegelantrieb und ständig wirksamer mechanischer Antipanik-Funktion. Externe Steuerung für den Riegelantrieb notwendig. Vorgerichtet für Profilzylinder nach DIN 18252.
Stulpmaße : 20 mm, 24 mm,
Dornmaße : 55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung : 72 mm PZ
**Besonderheiten,
Panik- od. Sonderfunktionen :** Ständig wirksame Antipanik-Funktion mit einteiliger Nuss.

Artikel Nr. : SVP 23xx DCW
Bezeichnung : Selbstverriegelndes Motor-Einsteckschloss
Beschreibung : Selbstverriegelndes Antipanik Einsteckschloss mit motorischem Riegelantrieb und ständig wirksamer mechanischer Antipanik-Funktion. Externe Steuerung für den Riegelantrieb notwendig. Vorgerichtet für Rundzylinder 22 mm.
Stulpmaße : 20 mm, 24 mm,
Dornmaße : 55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung : 74 mm RZ
**Besonderheiten,
Panik- od. Sonderfunktionen :** Ständig wirksame Antipanik-Funktion mit einteiliger Nuss.

Artikel Nr. : SVP 42xx
Bezeichnung : Selbstverriegelndes Einsteckschloss
Beschreibung : Selbstverriegelndes Antipanik Einsteckschloss mit elektrischer Zustandsabfrage entriegelt/verriegelt, Drückerbetätigung/Panik-entriegelung. Vorgerichtet für Profilzylinder nach DIN 18252.
Stulpmaße : 20 mm, 24 mm,
Dornmaße : 55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung : 72 mm PZ
**Besonderheiten,
Panik- od. Sonderfunktionen :** Ständig wirksame Antipanik-Funktion mit einteiliger Nuss.



Artikel Nr. : SVP 43xx
Bezeichnung : Selbstverriegelndes Einsteckschloss
Beschreibung : Selbstverriegelndes Antipanik Einsteckschloss mit elektrischer Zustandsabfrage entriegelt/verriegelt, Drückerbetätigung/Panik-entriegelung. Vorgerichtet für Rundzylinder 22 mm.
Stulpmaße : 20 mm, 24 mm,
Dornmaße : 55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung : 74 mm RZ
Besonderheiten, Panik- od. Sonderfunktionen : Ständig wirksame Antipanik-Funktion mit einteiliger Nuss.

Artikel Nr. : SVP 52xx
Bezeichnung : Selbstverriegelndes Einsteckschloss
Beschreibung : Selbstverriegelndes Antipanik Einsteckschloss. Vorgerichtet für Profilzylinder nach DIN 18252.
Stulpmaße : 20 mm, 24 mm,
Dornmaße : 55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung : 72 mm PZ
Besonderheiten, Panik- od. Sonderfunktionen : Ständig wirksame Antipanik-Funktion mit einteiliger Nuss.

Artikel Nr. : SVP 53xx
Bezeichnung : Selbstverriegelndes Einsteckschloss
Beschreibung : Selbstverriegelndes Antipanik Einsteckschloss. Vorgerichtet für Rundzylinder 22 mm.
Stulpmaße : 20 mm, 24 mm,
Dornmaße : 55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung : 74 mm RZ
Besonderheiten, Panik- od. Sonderfunktionen : Ständig wirksame Antipanik-Funktion mit einteiliger Nuss.



Artikel Nr. :	SVP 62xx
Bezeichnung :	Selbstverriegelndes Einsteckschloss
Beschreibung :	Selbstverriegelndes, elektrisch überwachtes Antipanik-Einsteckschloss mit geteilter Drückernuss und einkuppelbarem Außendrücker. Vorgerichtet für Profilylinder nach DIN 18252.
Stulpmaße :	20 mm, 24 mm
Dornmaße :	55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung :	72 mm PZ
Besonderheiten, Panik- od. Sonderfunktionen :	Ständig wirksame Antipanik-Funktion der in Fluchrichtung liegenden Drückerhälfte. Die andere Drückerhälfte wird durch Bestromung (Arbeitsstromprinzip) oder Stromunterbrechung (Ruhestromprinzip) bei Bedarf eingekuppelt.

Artikel Nr. :	SVP 63xx
Bezeichnung :	Selbstverriegelndes Einsteckschloss
Beschreibung :	Selbstverriegelndes, elektrisch überwachtes Antipanik-Einsteckschloss mit geteilter Drückernuss und einkuppelbarem Außendrücker. Vorgerichtet für Rundzylinder 22 mm.
Stulpmaße :	20 mm, 24 mm
Dornmaße :	55 mm, 60 mm, 65 mm,
Entfernung :	74 mm RZ
Besonderheiten, Panik- od. Sonderfunktionen :	Ständig wirksame Antipanik-Funktion der in Fluchrichtung liegenden Drückerhälfte. Die andere Drückerhälfte wird durch Bestromung (Arbeitsstromprinzip) oder Stromunterbrechung (Ruhestromprinzip) bei Bedarf eingekuppelt.



